

Novizenaufnahme für Frauenklöster

Vom 29. Oktober 1803 (Stand 8. September 1970)

Der Grosse Rath des Kantons Solothurn
auf den Vortrag des kleinen Rathes, dass die 3 Frauenklöster des Kantons
angesucht haben, Novizen annehmen zu dürfen,

beschliesst :

§ 1

¹ Die sämtlichen Frauenklöster des Kantons stehen unter dem unmittelbaren Schutz der Regierung.

§ 2

¹ Ihnen wird ihre Existenz feierlich zugesichert.

§ 3

¹ Das von der helvetischen Regierung ergangene Verbot, Novizen anzunehmen, ist, insoweit es diese 3 Frauenklöster betrifft, hiemit zurückgenommen.

§ 4* ...

§ 5* ...

423.751

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.09.1970	keine Angabe	§ 4	aufgehoben	-
08.09.1970	keine Angabe	§ 5	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 4	08.09.1970	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 5	08.09.1970	keine Angabe	aufgehoben	-